

25. März 2021

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinde- rung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Betretungsverbot Obdachlosen- und Flüchtlingsun- terkünfte (CoronaAV Betretungsverbot)

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach § 28 Abs. 1, 3 i.V.m. § 16 Abs. 1, 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten von allen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Gemeinschaftsunterkünfte) im Bezirk des Landkreises Böblingen ist allen dort nicht untergebrachten oder nicht beruflich tätigen Personen untersagt.
2. Von dem unter Ziffer 1 verfügten Betretungsverbot ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen.
3. In begründeten Fällen kann die Kreispolizeibehörde für die unter Ziffer 1 genannten Unterkünfte Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Betretungsverbots wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.



5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben (26.03.2021) und tritt am 30.04.2021 außer Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt zudem vorzeitig außer Kraft, sobald die Sieben-Tages Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Böblingen in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Böblingen wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter www.lrabbb.de zusätzlich hinweisen.

Hinweise:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Die sofortige Vollziehung der Tenorziffer 1 gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Auch bei einer Inzidenz von unter 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern kann das Infektionsgeschehen nicht immer nachvollzogen werden.

Im Landkreis Böblingen lag die Inzidenz am 24.03.2021 bei 61,9 Infizierten / 100.000 Einwohner. Im Landkreis Böblingen wurde zudem ergänzend zu der schwankenden Inzidenz eine Vielzahl von Virusmutationen nachgewiesen, wodurch im Landkreis Böblingen trotz verhältnismäßig niedriger Inzidenz nach wie vor ein deutliches Risiko besteht, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Weiterhin gibt es zudem eine Vielzahl von Ausbrüchen in Gemeinschaftsunterkünften, sowohl in Flüchtlingsunterkünften als auch in Pflegeheimen. Somit stellen eine Vielzahl von Menschen auf geringem Raum ein besonderes, hohes Infektionsrisiko dar.

Die neuesten Beschlüsse von Bund und Ländern vom 22.03.2021 heben hervor, dass der Grundsatz „Wir bleiben Zuhause“ das wesentliche Mittel gegen die Pandemie ist und Kontakte weiterhin auf ein Minimum zu beschränken sind. Das lokale Infektionsgeschehen bedarf hierzu einer intensiven Beobachtung durch die zuständigen Behörden vor Ort. Über das Erfordernis von über die CoronaVO hinausgehenden Einschränkungen ist durch die zuständigen Behörden vor Ort entsprechend zu entscheiden.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktionen und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich, wenn auch nur eingeschränkt. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Folglich gibt es immer wieder Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Ein Impfstoff gegen das Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland noch nicht in ausreichender Menge vorhanden, die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung

des Virus SARS-CoV-2 existiert noch nicht. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Ziel allen staatlichen Handelns in den kommenden Wochen ist es daher, die Infektionsdynamik in Deutschland unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche liegt bzw. nach Ausbrüchen zügig wieder unter diese Schwelle gesenkt wird. Für letzteres ist die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Hotspotstrategie das geeignete Mittel. Höhere Infektionszahlen erschweren die Kontaktnachverfolgung erheblich, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führt.

Bei einer erneuten unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 07. März 2021 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot von Gemeinschaftsunterkünften ist § 28 Absatz 1 Satz 1 des IfSG, § 20 CoronaVO vom 07.03.2021 in der Fassung vom 22.03.2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 6a IfSGZustV und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Böblingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Böblingen nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung des Corona-Virus, insbesondere aufgrund der Virusmutationen, von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Aufgrund der Anzahl von Infizierten mit SARS-CoV-2, insbesondere auch mit Virusmutationen, in Deutschland aber insbesondere auch im Landkreis Böblingen ist es angezeigt, für die oben genannten Gemeinschaftsunterkünfte ein Betretungsverbot für nichtberechtigte Personen auszusprechen. Als Gemeinschaftsunterkünfte gelten Unterkünfte, in welchen mehrere Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, untergebracht sind und gemeinschaftlich Räume (Sanitär / Küche oder sonstige gemeinschaftliche Aufenthaltsräume) durch diesen Personenkreis benutzt werden.

Das Verbot zur Betretung gilt demnach für alle Personen, die nicht ordnungsrechtlich in die jeweilige Unterkunft eingewiesen sind und die nicht dort beruflich tätig sind – ausgenommen sind außerdem Personen, die die Unterkunft aus medizinischen oder gefahrenabwehrrechtlichen Gründen betreten müssen.

In den Unterkünften ist regelmäßig eine Vielzahl von Menschen verschiedenster Altersstrukturen auf engeren Räumen untergebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Zusammenkünfte von Gruppen auf engerem Raum ein nicht unerhebliches Risiko an Infektionen und damit einer Verbreitung der Krankheit in sich bergen. Weiterhin fortbestehender Besucherverkehr erhöht nicht nur für die Bewohner der Unterkünfte das Risiko der Ansteckung, sondern führt auch zu einem Infektionsrisiko der umliegenden Bevölkerung. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Nach den Vorgaben der CoronaVO vom 07.03.2021 sind Menschenansammlungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum zu vermeiden und auf ein definiertes Mindestmaß zu beschränken, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und damit die medizinische Versorgung aufrecht zu erhalten.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen. Das verfügte Betretungsverbot ist geeignet, um das Zusammentreffen von Menschen innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte auf die unvermeidbaren und nachvollziehbaren Kontakte zu beschränken und insofern zu minimieren. Es ist auch erforderlich geworden, da es in den Gemeinschaftsunterkünften trotz bereits verfügbarer Besuchsverbote und Kontaktbeschränkungen nach wie vor Besucher von außen festgestellt werden, die keine Notwendigkeit einer Kontaktminimierung sehen.

Das Betretungsverbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Dem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anzahl der infizierten Personen mit Virusmutationserkrankungen in jüngster Zeit sprunghaft ansteigt. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von den neuartigen Varianten aufgrund der recht hohen Übertragbarkeit, der zum Teil schweren Erkrankungen bis hin zu häufigeren tödlichen Krankheitsverläufen und der Möglichkeit der reduzierten Wirksamkeit aktuell eingesetzter Impfstoffe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen

zu stellen. Bereits das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person reicht aus. Insbesondere bei der genannten Virusvarianten ist eine noch leichtere Übertragbarkeit verglichen zur ohnehin schon sehr ansteckenden Grundvariante nachgewiesen.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung mit den darin enthaltenen Beschränkungen ist überdies zeitlich befristet. Daneben werden die Maßnahmen regelmäßig einer erneuten Risikoeinschätzung unterworfen um auf die weiteren Entwicklungen angemessen zu reagieren.

Zu Ziffer 4:

Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Zwangsmitteln sind § 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) sowie die §§ 49 ff. Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG).

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen bei der Durchsetzung des Betretungsverbots nicht in Betracht, um Personen anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR begrenzt. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern. Nur mit dem Mittel des unmittelbaren Zwangs kann das Betretungsverbot im Falle einer Missachtung schnell und effektiv durchgesetzt werden. Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme scheiden unter diesem Hintergrund hingegen aus.

Zu Ziffer 5:

Die CoronaAV Betretungsverbot wird im Internet unter www.lrabb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe (26.03.2021) in Kraft. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in Böblingen schriftlich, zur Niederschrift oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz einzulegen. Die De-Mail-Adresse lautet: Widerspruch@lrabb.de-mail.de

Böblingen, den 25.03.2021

Gez.
Roland Bernhard
Landrat